

# **Flughafen Zürich**

## **Gesuch um Plangenehmigung für das Projekt Zone West, Maintenance Hangar**

---

Gesuchstellerin:	Flughafen Zürich AG (FZAG), Postfach, 8058 Zürich
Gegenstand:	Bau von Hoch- und Tiefbauinfrastruktur mit folgenden Elementen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Wartungshalle (Hangar) für General und Business Aviation Flugzeuge;</li><li>– Annexbau mit Werkstätten, Büro- und Lagerflächen;</li><li>– Vorfeldanpassungen auf der Luftseite;</li><li>– Aussenparkplätze auf der Landseite;</li><li>– Erweiterung der landseitigen Erschliessung bis zum Gebäude (abgestimmt auf das Projekt «Aufwertung Glatt»).</li></ul>
Standort:	Flughafengebiet, Zone West (Land- und Luftseite) nordwestlich Tor 130, Grundstück Kat.-Nrn. 4075 (Rümlang).
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37–37 <i>h</i> des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
Anhörung:	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kanton Zürich und die interessierten Bundesstellen an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 10. November bis und mit dem 9. Dezember 2025 an folgender Stelle zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden: <ul style="list-style-type: none"><li>– Gemeindeverwaltung Rümlang, Hochbau 2. Stock, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang</li></ul> Das Vorhaben wird ausgesteckt. Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter <a href="http://www.zh.ch/auflagen-luftfahrt">www.zh.ch/auflagen-luftfahrt</a> publiziert.
Einsprachen:	Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Dauer der Auflage Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim: Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.
Hinweise:	Treten in dieser Sache mehr als 20 Parteien mit kollektiven oder individuellen Einsprachen mit dem gleichen Inhalt auf, haben diese eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertritt. Andernfalls kann das BAZL diese Vertretung bezeichnen (Art. 11 <i>a</i> VwVG).

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 37f Abs. 1 LFG).

Das BAZL verschickt keine Eingangsbestätigungen für Einsprachen.

7. November 2025

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Amt für Mobilität, Kanton Zürich